



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2016

Verweisung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie an den Haupt- und Personalausschuss

Ersatzneubau Brücke (BW 100) im Zuge der K 1776 in Brambach
Maßnahmebeschluss

Umfang der Sanierungsmaßnahme Schloss Georgium
Maßnahmebeschluss

Bewerbung am Projektauftrag 2017 des Förderwettbewerb
„Nationale Projekte des Städtebaus“

Gesamtangemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß SGB II

Nichtöffentlicher Beschluss

Verkauf einer Fläche im Industrie- und Gewerbegebiet Flugplatz Dessau, Teilgebiet B

Erteilung einer Belastungsvollmacht

Bekanntmachung zur Benennung der neu erbauten Straßen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 125 „Große Lobenbreite“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. August 2016 die Benennung der neu errichteten Erschließungsstraßen in

1. „Pabst-von-Ohain-Straße“
2. „Fritz-Horn-Straße“
3. „Emil-Monz-Straße“
4. „Anselm-Franz-Straße“
5. „Brunolf-Baade-Straße“
6. „Hermann-Hasselmann-Straße“
7. „Conrad-Polter-Straße“

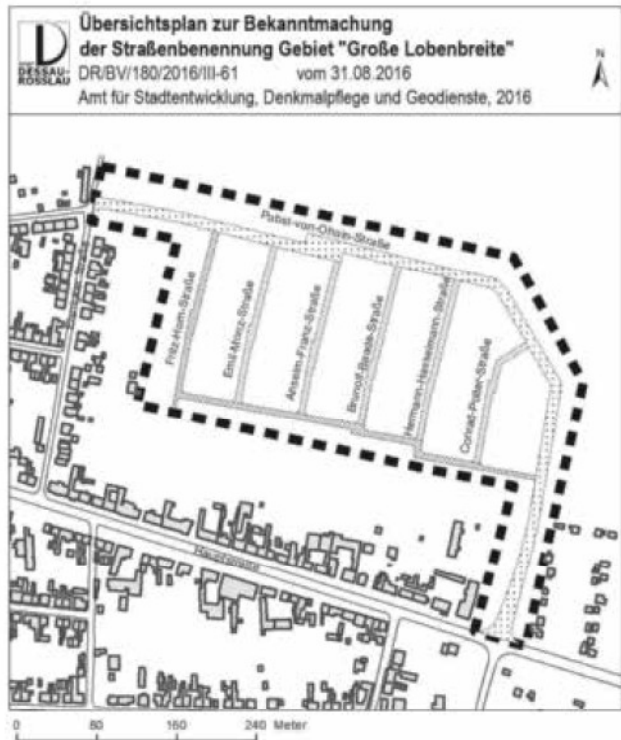
(Anlage)

beschlossen.

Stadt Dessau-Roßlau
19.09.2016

Beschlussvorlage
(DR/BV/180/2016/III-61)

Oberbürgermeister
Peter Kuras



Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung aller Verkaufsstellen der Stadt Dessau-Roßlau

**am Sonntag, dem 18. Dezember 2016,
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 18. Dezember 2016 mit dem „Adventsmarkt“ gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen der Stadt Dessau-Roßlau am



18. Dezember 2016 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 06.10.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Ferdinand-v.-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6506-485
0340 6506-488

Dessau-Roßlau, 18.10.2016

Flurbereinungsverfahren Mildensee Verf.-Nr.: 611-16DE3110 Stadt Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Anhörung gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme, für die hier aufgeführten Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücken (Nebenbeteiligte)

Gemarkung Waldersee

Grundbuch.- Blatt 20 Abt. 2, lfd. Nr.2

Verpflichtung einen Wirtschaftsweg zur Breite von 7,5m mit der Maßgabe liegen zu lassen, daß derselbe

- Für die sämtlichen Ab- und Zufahrten der Band 3 Blatt 6 Nr. 6-32, 35-40 geführten Grundstücke, insbesondere für die Holz-, Heu- und Grummetabfuhr von denselben, wie auch weiter von Beamten der Herzoglichen Holzverarbeitungsbehörde benutzt werden kann,
- Für die Privatwiesen zwischen Elbe und Pelze K B 1/1-1/26 als Ab- und Zuweg dient. Tauschvertrag vom 18./28. Juli 1876 und eingetragen auf Grund der Verordnung vom 11. Juni 1953 (GBl 1953 S. 805) und des Antrages des Rates der Stadt Dessau vom 19. Februar 1954 am 30. März 1954. Bei Neufassung der Abteilung übertragen am 08. November 1994.

in der Zeit **vom 01.11.2016 bis 15.11.2016** während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161, 06848 Dessau-Roßlau

(Es ist grundsätzlich möglich, außerhalb dieser Zeit Termine zu vereinbaren)

aus.

Erläuterung

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2 Buchstabe d FlurbG Nebenbeteiligte. Als solche sind sie zur Wahrung ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden. Durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes werden die auf den o. g. Grundstück eingetragenen Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über. Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gemäß

§ 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

Mittwoch, den 16.11.2016

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06848 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.121

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.



Gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes kann nur im Anhörungstermin Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden.

Es wird empfohlen, die Widerspruchspunkte bereits vorher in einem Schreiben aufzuführen und dieses zum Anhörungstermin am 16.11.2016 als Anlage zum Protokoll abzugeben.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag
Mende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 10. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 25. November 2016, um 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - Ergebnis des Genehmigungsverfahrens
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - Ergebnis des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung zum 1. Entwurf einschließlich Umweltbericht
- Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
- Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Vorsitzenden
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Kuras
1. Stellv. Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 27.09.2016

Flurbereinigungsverfahren Retzau-Mulde
Verfahrensnummer: 611-17 AB3068

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Retzau-Mulde nach § 87 ff Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Das Landesverwaltungsamt als Obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.04.2016 das Flurbereinigungsverfahren Retzau-Mulde (Verfahrensnummer 611-17 AB3068) angeordnet. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist gemäß § 16 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Retzau-Mulde als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergemeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie den Inhabern von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken zusammen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird nach den Vorgaben des § 21 FlurbG gewählt. Die Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes für das Flurbereinigungsverfahren Retzau-Mulde findet am

Mittwoch, dem 16. November 2016, 17.00 Uhr
in der Gaststätte „Schenkengraben“
Zur Domäne 9
in 06779 Raguhn-Jeßnitz OT Retzau

statt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Bewirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt auf fünf festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 15.11.2016 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden. Bei Rückfragen stehen Herr Faßl, Tel.: 0340 6506-467 oder Herr Görisch, Tel.: 0340 6506-464 zur Verfügung.

Im Auftrag

Näther